

Der dbv informiert:

Bundestag hat Zweiten Korb zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft beschlossen

Am 5. Juli 07 hat der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Zweite Gesetz zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in der vom Rechts- und Bildungsausschuss bestätigten Fassung beschlossen:

<http://dip.bundestag.de/btd/16/059/1605939.pdf>

Pressemitteilungen:

http://www.bmj.de/enid/3341943dee7a6e6e42c37aa3a84f8d85.0/Presse/Pressemitteilungen_58.html und

http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2007/2007_185/02.html

Nach der Sommerpause wird das Gesetz dem Bundesrat zugehen. Soweit dieser keine Einwände (Einspruchsrecht) vorbringt, kann das Gesetz noch in Laufe des Jahres 2007 vom Bundespräsidenten unterzeichnet und verkündet werden.

Bibliotheksrelevante Normen

Die für die Bibliotheksarbeit relevanten Ausnahmen gehen im Wesentlichen auf den Regierungsentwurf zurück, der jedoch einige wichtige Ergänzungen und Änderungen aus der so genannten Leipziger Verständigung zwischen dbv und Börsenverein aufgegriffen hat. Im Folgenden soll auf einzelne Ausnahmen hingewiesen werden.

§ 52b Elektronische Leseplätze in Bibliotheken, Archiven und Museen

erlaubt die Wiedergabe von originären elektronischen sowie retrodigitalisierten Bibliotheksbeständen, soweit bei der Erwerbung dieser keine anders lautenden vertraglichen Regelungen akzeptiert wurden. Die Wiedergabe soll an eigens dafür eingerichteten Terminals vorgenommen werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn technische Maßnahmen die Wiedergabe auf die Geräte der Bibliothek beschränken. Der zeitgleiche Aufruf eines Werkes beschränkt sich grundsätzlich auf die Anzahl der physisch vorhandenen Exemplare im Bibliotheksbestand. Als Ausnahme dürfen jedoch zu Spitzenzeiten auch darüber hinausgehende gleichzeitige Aufrufe ermöglicht werden. Für die Anwendung des § 52b ist eine angemessene Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Kommentar:

Die zwischen dbv und Börsenverein vereinbarte Erweiterung des § 52b auf die Bildungseinrichtung wurde vom BMJ und vom Rechtsausschuss nicht mitgetragen. Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene enge Beschränkung der Anzahl der gleichzeitigen Zugriffe auf die tatsächlich vorhandenen physischen Bestandsexemplare wurde gelockert, so dass in Spitzenzeiten, wie z.B. Besuch von Seminargruppen oder Klausuren auch mehrere gleichzeitige Zugriffe gestattet werden. Die angemessene Vergütung wird wie bei vielen anderen Ausnahmen (z.B. Bibliothekstantieme, Kopierabgabe) auf der Grundlage eines Gesamtvertrages zwischen der KMK und den Verwertungsgesellschaften verhandelt und festgelegt.

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

gestattet den Versand einer Kopie an den Besteller, soweit sich dieser auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen kann. Der Versand per Post und Fax ist stets gestattet. Der Versand per E-Mail ist ebenfalls gestattet, soweit

- a) die Kopie im Rahmen von Unterricht und Forschung benötigt wird und
- b) die Kopie als Faksimile versandt wird und
- c) der Rechteinhaber nicht selbst den gewünschten Beitrag oder Werkteil elektronisch offensichtlich und zu angemessenen Bedingungen anbietet.

Kommentar:

Der Begriff „offensichtlich“ bedeutet, dass das Angebot des Rechteinhabers in einer zentralen Datenbank, wie sie z.B. die EZB sein kann, ausgewiesen ist. Der Begriff „zu angemessenen Bedingungen“ bedeutet u.a. dass

- a) der Zugang / Abruf jederzeit und unkompliziert möglich ist;
- b) der gewünschte Beitrag / Werkteil erhältlich ist und nicht eine Paketlösung akzeptiert werden muss, d.h. z.B. nicht eine gesamte Zeitschrift, sondern nur der Beitrag lizenziert abgerufen werden kann;
- c) die Lizenzgebühr marktüblich ist, also keine überhöhten Preise verlangt werden. Der Börsenverein hat gegenüber dem dbv schriftlich erklärt, dass er sich dafür einsetzen wird, dass angemessene Vergütungen erfolgen und er sich im Rahmen des bibliothekarischen Leihverkehrs auf eine Einheitsgebühr festlegen wird, die unter der, die im Subito Auslandsvertrag gilt, liegen wird.

§ 53 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

untersagt nunmehr bei der Privatkopie auch das Verwenden von offensichtlich unrechtmäßig angebotenen Kopierunterlagen im Netz (Tauschbörsen). In Abs. 2 Nr. 1 wurde das Kopieren zum wissenschaftlichen Gebrauch für gewerbliche Zwecke untersagt, und in Abs. 3 wird das Kopieren aus Schulbüchern nicht mehr ohne Zustimmung des Rechteinhabers gestattet.

§ 31 Abs. 4 unbekannte Nutzungsarten

gestattet zukünftig, dass der Urheber einem Dritten nicht bekannte Nutzungsarten übertragen kann. Die Übertragung bedarf grundsätzlich der Schriftform. § 137I legt fest, dass alle Rechteinhaber, die bereits im Besitz der ausschließlichen Nutzungsrechte sind, das Recht der Digitalisierung und anderer unbekannter Nutzungsarten rückwirkend ab 1966 kraft Gesetzes erhalten. Der Rechteinhaber muss jedoch dem Urheber die Ausübung der unbekannteten Nutzungsart schriftlich anzeigen. Dem Urheber steht für die Dauer von drei Monaten nach Bekanntgabe durch den Rechteinhaber ein Widerspruchsrecht zu. Er kann eine angemessene Vergütung verlangen, aber nicht den Widerruf entgegen Treu und Glauben ausüben. Die Herstellung einer elektronischen Archivkopie ist Einrichtungen, die dem Allgemeininteresse dienen, ausdrücklich gestattet.

Soweit eine erste Einschätzung des dbv zum Bundestagsbeschluss zum Zweiten Korb. Zeitgleich wurde im Bundestag ein Entschließungsantrag eingebracht, der Prüfaufträge zu einem Dritten Korb zum Gegenstand hat. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen Regelungen zu Open Access und Erweiterungen von bestehenden Ausnahmetatbeständen, die der Bildung und Wissenschaft dienen (http://www.tauss.de/presse/presse_2007/20070704_urheberrecht/). Die Rechtskommission des dbv wird Sie nach Inkrafttreten des Gesetzes ausführlich über alle relevanten neuen Sachverhalte informieren.

Mit freundlichen Grüßen, Gabriele Beger, Vorsitzende des dbv